



# Aspekte

---

Hochschulpolitische Informationen des Verbandes der Hochschullehrerinnen  
und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Dezember  
2010  
Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

1	Dienstrecht	2
2	Lehrdeputat	3
3	Novellierung der Hochschulgesetze	4
4	Treffen vhw - vhb	4
5	Kurz notiert	6

## 1 Dienstrecht

### Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Die im Sommer verabschiedete Reform bringt für alle Beamten in Bayern eine Reihe von grundsätzlichen Neuerungen. Für die Hochschulen wurden wesentliche Punkte mit der Besoldungsreform bereits 2005 vorweg genommen. Die Systematik der W-Besoldung, bestehend aus Grundgehalt und Leistungsbezügen, bleibt wie bisher. Im Rahmen der jetzigen Reform werden die Grundgehälter der W-Besoldung angehoben, wofür sich der VHB seit Jahren einsetzt.

Entscheidend ist die Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts von 68.105 Euro in 2010 auf 69.880 Euro im Jahr 2011, mit dem die bayerischen Fachhochschulen bundesweit den Spitzenplatz einnehmen. Der Besoldungsdurchschnitt entspricht unter Beachtung des "Weihnachtsgeldes" einem durchschnittlichen Monatsgehalt von 5.524 Euro. In W2 wird zum 01.01.2011 das Grundgehalt um 181,85 Euro auf 4.400 Euro (in W3 auf 5.250 Euro) angehoben. **In Folge unserer Initiative wurde eine Übergangsregelung, nach der bisherige Leistungsbezüge zur Hälfte auf die Erhöhung angerechnet werden sollten, gestrichen.** Damit werden bisher ge-

währte Leistungsbezüge in der Regel nicht auf die Erhöhung angerechnet.

Allerdings gestaltet sich diese Regelung von Fall zu Fall unterschiedlich und leider muss in folgenden Fällen von Anrechnungen ausgegangen werden.

1. Die Hochschule hat Leistungsbezüge unter der Maßgabe vergeben, dass zukünftige Gehaltsanpassungen darauf angerechnet werden.
2. Bei dem Wechsel von C2 nach W2 unter der sog. "Vertrauensschutzregelung" enthält der Bescheid über die Leistungsbezüge den Hinweis auf § 12 Abs. (2), BayHLeistBV (Hochschulleistungsbezügeverordnung), nach der die Leistungsbezüge an der fiktiven C-Besoldung (die unverändert bleibt) orientiert sind.

Falls die Anrechnung in diesen Sonderfällen zu Verwerfungen in der Gehaltsstruktur führen sollte, würde es der VHB sehr begrüßen, wenn, bei dem Vorliegen entsprechender Leistungen, die jeweilige Hochschulleitung weitere "besondere Leistungsbezüge" vergeben würde. Insgesamt sollte mit dem neuen Dienstrecht der "Vergaberahmen" so ausgestattet sein, dass sich damit ein Spielraum für die Vergabe weiterer Leistungsbezüge ergibt.

Die C-Besoldung wird leider nicht erhöht, sondern auf dem bisherigen Niveau fortgeführt. Die Dienstaltersstufen und die Teilnahme an den allgemeinen Anpassungen bleiben in C aber erhalten. Der Wechsel von der C-Besoldung (C2, C3) nach W2 ist nach wie vor möglich, mit von Anfang an unbefristet gewährten Leistungsbezügen. Damit kann, zusammen mit dem W2-Grundgehalt, das bisherige C-Gehalt (ggf. auch mehr) sichergestellt werden. **Diese Regelung hatte der VHB bereits vor 3 Jahren durchsetzen können.**

Die Beamtenversorgung ist jetzt im "Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz" neu geregelt, das die bisherigen Regelungen des Bundes in den wesentlichen Punkten fort-schreibt. Für uns sind grundsätzlich alle Gehaltsbestandteile, die 2 Jahre vor Ruhestandseintritt unbefristet gewährt werden, unter Beachtung der "Deckelung"ruhegehaltsfähig. Wichtig ist deshalb die Entfristung der "besonderen Leistungsbezüge" bei deren wiederholter Vergabe! Für die Ruhegehaltsfähigkeit von befristet gewährten Leistungsbezügen gibt es neue Regelungen, die neben Klarstellungen auch evtl. Verbesserungen bringen. Grundsätzlich bleibt die Ruhegehaltsfähigkeit aller Leistungsbezüge in Summe gedeckelt auf i.d.R. 40% des Grundgehalts.

Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit trifft auch uns. Für den dem-

nächst regulär in den Ruhestand ein-tretenden Jahrgang 1947 verschiebt sich der Ruhestandseintritt um 1 Monat und für die folgenden Jahrgänge (bis 1958) dann jeweils um einen weiteren Monat, ab Jahrgang 1959 je um 2 Monate. Weil Professorinnen und Professoren erst Ende des Semesters in den Ruhestand entlassen werden, in dem sie das Ruhestandsalter erreichen, kommt es in diesem Zusammen-hang eventuell zu unliebsamen Überraschungen durch eine Verlängerung um ein ganzes Semester. Hier greift dann allerdings als kleiner Ausgleich die Regelung mit dem sog. "Versorgungsaufschlag".

Ebenfalls in Zusammenhang mit dem neuen Dienstrecht liegt jetzt ein aktueller Entwurf der Hochschul-leistungsbezügeverordnung (Bay-HLeistBV, sie regelt Details für den Umgang mit der W-Besoldung) vor, in dem die bisherigen Regelungen i.W. übernommen werden.

## 2 Lehrdeputat

### Reduzierung des Lehrdeputats auf 18 SWS scheint sicher

Trotz anhaltender Diskussionen über Haushaltseinsparungen wird nach aktuellen Aussagen der Staats-regierung an der Verkürzung der Arbeitszeit für die Beamten von 42 auf 40 Std. in den Jahren 2012/13 festgehalten. Für uns an den Fachhochschu-

len sollte damit die entsprechende Reduzierung der Lehrverpflichtung von 19 auf 18 SWS umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen ca. 100 Professorenstellen zum Ausgleich der Lehrkapazität geschaffen werden. Weitere Details sind hierzu noch nicht bekannt.

Die aktuellen Sparmaßnahmen/Diskussionen der Regierung sind auch für die Professorenschaft äußerst unerfreulich. Vor allem die angekündigte "Nullrunde 2011" für die bayerischen Beamten, bei gleichzeitig erhöhter Belastung für die Hochschulen in 2011, veranlasst uns zu massivem Protest. Hinzu kommen die Kürzungen der laufenden Ausgaben und das Hinausschieben von Baumaßnahmen an verschiedenen Standorten. Insbesondere wird es hier auf den Inhalt des nächsten Doppelhaushalts 2011/12, der demnächst veröffentlicht wird, ankommen. Zu dieser Problematik hat der VHB-Vorstand kürzlich Gespräche mit Landtagsabgeordneten aus den zuständigen Ausschüssen geführt.

### 3 Novellierung der Hochschulgesetze

Eine weitere Novellierung der Hochschulgesetze, die im April 2011 in Kraft treten soll, wird demnächst im Landtag verabschiedet. Der VHB war sowohl im Vorfeld als auch bei

einem Anhörungsverfahren eingebunden und hat sich in einer Reihe von Punkten geäußert und z.T. den Forderungen der "Hochschule Bayern e.V." (Präsidenten) angeschlossen. Ein Fortschritt ist bei den Themen "Forschung" (Forschungsprofessur) und "kooperative Promotion" erreicht worden.

In wie weit der Hauptpunkt der Novelle, die Einführung von "berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen", für die Professorenschaft ohne Zusatzbelastungen machbar ist, muss die Umsetzung zeigen. **Nicht berücksichtigt wurde leider unsere Forderung nach einer Überarbeitung der Regelungen zu der leidigen Veröffentlichungspflicht von Evaluationsergebnissen.** Weniger erfolgreich waren wir auch bei der Forderung nach gleichwertiger Formulierung der Aufgaben von Universitäten und Fachhochschulen. Bereits jetzt wurden Meilensteine für die übernächste Novellierung, wie z.B. partielle Einführung des Promotionsrechts an Fachhochschulen bzw. HAW's, diskutiert.

### 4 Treffen vhw - vhb

Am 12. - 13. November hat sich, wie in jedem Jahr, der vhb mit dem Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V. (vhw) zu einem Erfahrungsaustausch getroffen.

Am 27. Oktober d.J. wurde die Dienstrechtsreform in Stuttgart verabschiedet. Hierdurch wurden die Grundgehälter in W2 und W3 jeweils um 100 Euro erhöht. Die Besoldungsdurchschnitte wurden, weniger als zuvor erwartet, um 1050 Euro erhöht.

Nach Einführung der W-Besoldung gab es in Baden-Württemberg eine Übergangsregelung von der C- in die W-Besoldung, die inzwischen ausgelaufen ist. Danach waren die Konditionen, zu denen ein Wechsel möglich gewesen wäre, unklar. Doch eine neue Übergangsregel stellt, so die augenblickliche Interpretation des vhw, nun sicher, daß die bisherige C-Vergütung nach einem Wechsel auch in der W-Besoldung gewährt wird.

Ab 2011/2012 sollen in Baden-Württemberg alle Studienbewerber einen Studierfähigkeitstest ablegen. Die Zulassung des Personenkreises, der auch ohne Abitur Zugang zu einem Hochschulstudium hat, soll zwar erhöht werden, doch auch sie sollen sich dem besagten Test unterziehen.

In Baden-Württemberg darf bei konsekutiven Mastern die Regelstudienzeit von 10 Semester für beide Programme, Bachelor und Master, nicht überschritten werden. Als konsekutive Master werden hierbei jene aufgefaßt, die sich direkt an eine Studium anschließen.

Die Studienhöchstdauer für Bachelor und Weiterbildungsmaster

darf allerdings die 10 Semester übersteigen. Dabei werden jene Studiengänge als Weiterbildungsmaster angesehen, die vor Studienbeginn eine Berufstätigkeit verpflichtend vorschreiben. Außer den so definierten konsekutiven Mastern und Weiterbildungsmastern werden keine zusätzlichen Arten unterschieden.

In Baden-Württemberg gibt es die Möglichkeit, Promotions-Kollegs einzurichten. Anträge zu ihrer Gründung können nur gemeinsam von Universitäten und Fachhochschulen gestellt werden. Es werden maximal fünf Kooperationen gefördert, wobei pro Student 1250 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Aufteilung auf Fachhochschul- und Universitätsabsolventen soll in etwa paritätisch erfolgen. Zwar sind solche Kollegs bislang in Baden-Württemberg noch nicht ins Leben gerufen worden, doch fünf Anträge wurden bislang gestellt, über keinen wurde bislang entschieden.

In Baden-Württemberg wurden W3-Professuren an Fachhochschulen eingerichtet. Die Handhabung unterscheidet sich jedoch von Hochschule zu Hochschule. Circa zweidrittel der W3-Stellen seien nun besetzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Möglichkeit besteht, die Semesterwochenstundenzahl von 18 auf 9 zu reduzieren, um 'Leuchttürme' zu etablieren.

Unsere baden-württembergischen

Kollegen haben darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit bestünde, einen Ruf unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß die Berufungsverhandlung erfolgreich beendet wird. Damit würde es für die Hochschule schwieriger, den Ruf wieder zurückzuziehen.

In diesem Jahr war der vhw Gastgeber in Bad Mergentheim; der nächste Meinungs- und Erfahrungsaustausch findet am 18./19. November 2011 in Regensburg statt.

Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Internet:

<http://www.vhb-bayern.de>

## 5 Kurz notiert

- Der Rechnungshof hat festgestellt, daß Brückenkurse keine Aufgabe der Hochschulen sind.
- Die KMK hat beschlossen, daß die Universitäten nun die Pflicht zur Promotionskooperation hätten.

Impressum

 **Aspekte**

Herausgeber:

Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Verantwortlich:

Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier, Ignaz-Schön-Straße 11, 97421 Schweinfurt  
E-Mail: [friedrich.vilsmeier@fhws.de](mailto:friedrich.vilsmeier@fhws.de),  
Tel.: 09721-940-801

Redaktion:

Prof. Dr. Reiner Hellbrück, E-Mail: [reiner.hellbrueck@fhws.de](mailto:reiner.hellbrueck@fhws.de), Tel.:  
0931-3511-490